

Antrag 04

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 13.11.2024

der Wahlwerbenden Gruppe

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Volle Anrechnung von Vordienstzeiten auch von anderen Dienstgebern

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich bei den kollektivvertragsfähigen Körperschaften/Kollektivvertragspartnern sowie bei den gesetzgebenden Stellen dafür ein, dass bei allen Kollektivverträgen bei der Anrechnung von Vordienstzeiten nicht mehr unterschieden wird, ob diese Vordienstzeiten/Verwendungsgruppenjahre bei diesem Arbeitgeber oder bei anderen Arbeitgebern entstanden sind, sondern dass ALLE Vordienstzeiten, unabhängig davon, bei welchem Arbeitgeber sie erworben wurden, voll angerechnet werden.

Begründung:

Anrechenbaren Vordienstzeiten z.B. auswirken auf:

- Monatliches Mindestgrundgehalt
- Urlaubsausmaß
- Kündigungsfrist
- Dauer Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Abfertigung

In Zeiten, wo Arbeitnehmer immer häufiger von Jobwechsel und Insolvenzen betroffen sind, und kaum ein Arbeitnehmer mehr bis zu seiner Pensionierung bei ein und demselben Arbeitgeber bleiben kann, sind Regelungen, die unterscheiden, ob Leistungen bei einem oder unterschiedlichen Arbeitgebern erbracht worden sind, nicht mehr nachvollziehbar und bei genauerem Hinsehen somit abträglich für die Arbeitnehmerschaft.

Beispielsweise bestimmt das Entgeltfortzahlungsgesetz in § 2 eine von der Beschäftigungsdauer abhängige Dauer der Fortzahlung des Entgelts im Krankheitsfall.

Es gibt Kollektivverträge, bei denen bei der Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten unterschieden wird, ob diese beim gleichen oder bei einem anderen Arbeitgeber erworben worden sind.

Hier ein Beispiel, wie derzeit die Anrechnung von Vordienstzeiten beim gleichen oder bei unterschiedlichen Arbeitgebern divergiert:

z.B. Rahmen-KV Handwerk und Gewerbe:

[Quelle <https://www.kollektivvertrag.at/kv/handwerk-und-gewerbe-ang/rahmenkollektivvertrag/641634>, 07.10.2024]:

§ 17:

(8) Innerhalb einer Verwendungsgruppe ist das dem Angestellten gebührende monatliche Mindestgrundgehalt durch die Zahl der anrechenbaren Verwendungsgruppenjahre bestimmt.

Als Verwendungsgruppenjahre gelten jene Zeiten, die ein Dienstnehmer in der gleichen Verwendungsgruppe dieses Kollektivvertrages bzw. unabhängig von der Zugehörigkeit zu diesem Kollektivvertrag, mit einer entsprechenden Tätigkeit, die der gleichen Verwendungsgruppe dieses Kollektivvertrages zugeordnet werden kann, verbracht hat.

Als Verwendungsgruppenjahre gelten auch jene Zeiten, die ein Dienstnehmer in einer höheren Verwendungsgruppe dieses bzw. unabhängig von der Zugehörigkeit zu diesem Kollektivvertrag, mit einer entsprechenden Tätigkeit, die einer höheren Verwendungsgruppe dieses Kollektivvertrages zugeordnet werden kann, verbracht hat, allerdings nur dann, wenn und soweit diese Zeiten zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten für die nunmehrige Verwendung geeignet waren.

Für die Anrechnung von Verwendungsgruppenjahren ist es ohne Bedeutung, ob diese bei einem oder verschiedenen Dienstgebern verbracht wurden.

Verwendungsgruppenjahre, die ein Angestellter aus früheren Dienstverhältnissen bei anderen Dienstgebern nachweist, werden jedoch bei der Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe nur im Höchstausmaß von 12 Verwendungsgruppenjahren angerechnet.

Verwendungsgruppenjahre, die ein Angestellter aus früheren Dienstverhältnissen beim selben Dienstgeber nachweist, werden bei der Einreihung in eine bestimmte Verwendungsgruppe ohne Höchstgrenze angerechnet, sofern die oben beschriebenen Voraussetzungen im Hinblick auf die gleiche oder eine höhere Verwendungsgruppe gegeben sind.

Voraussetzung für die Anrechnung ist jedoch, dass der Angestellte diese Zeiten der Firmenleitung schon beim Eintritt bekannt gibt und tunlichst sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Monaten, durch entsprechende Zeugnisse oder sonstige Arbeitspapiere nachweist. Die fristgerechte Vorlage der Zeugnisse ist dem Angestellten auf dem in Abs 4 vorgesehenen Dienstzettel zu bescheinigen. Wird ein solcher nicht ausgestellt, so tritt die Präklusivfrist nicht ein.

[...]

Abs 8 idF vom 1. Jänner 2020 ■